Grundordnung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam

Der Senat der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam (FHSMP) hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020, die folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Rechtsstellung. Signet. Zielsetzung
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Zentrale Organe. Gliederung
- § 4 Präsidentin/Präsident
- § 5 Präsidium, Vizepräsident/innen
- § 6 Senat
- § 7 Beirat
- § 8 Studiengänge
- § 9 Studiengangsleitung/Studiengangskonferenz
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Zentrale Einrichtungen
- § 12 Kanzlerin/Kanzler
- § 13 Studierendenschaft
- § 14 Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 16 Stimmrecht und besondere Mehrheiten
- § 17 Wahlen
- § 18 Unterrichtung der Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam
- § 19 Finanzierung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung. Signet. Zielsetzung

- (1) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam ist eine Hochschule in privater Trägerschaft. Sie trägt den Namen "ESAB Fachhochschule für Sport und Management Potsdam" mit der Kurzform "Fachhochschule für Sport und Management Potsdam" (FHSMP). Die Fachhochschule führt ein Signet, das mit dem der Europäischen Sportakademie Land Brandenburg gGmbH, in deren Trägerschaft sie sich befindet, verknüpft ist.
- (2) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sieht es als ihre besondere Aufgabe an, mit den wissenschaftlichen, sportlichen und anderen Einrichtungen in internationalen Partnerschaften zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise will die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam eine Stätte der Begegnung zwischen Wissenschaftler/innen und Sportler/innen, Studierenden und Praxispartnern aus allen Teilen Europas sein.
- (3) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam fördert insbesondere Forschungs- und Studieninhalte, die transnational und interdisziplinär orientiert sind.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind die hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Professor/innen, die akademischen Mitarbeiter/innen, das hauptberufliche nichtakademische Personal und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Angehörige der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind die anderen nicht hauptberuflich tätigen Personen.

§ 3 Zentrale Organe. Gliederung

- (1) Zentrale Organe der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind:
 - a) die Präsidentin/der Präsident,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Senat,
 - d) der Beirat.
- (2) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam gliedert sich in:
 - 1) Studiengänge,
 - 2) zentrale Einrichtungen und
 - 3) die Verwaltung.

§ 4 Präsidentin/Präsident

- (1) Die Präsidentin/der Präsident übt ihre/seine Funktion ehren- oder hauptamtlich aus. Der Senat der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger über die Ehren- oder Hauptamtlichkeit der Funktion der Präsidentin/des Präsidenten.
- (2) Präsident/innen im Ehrenamt haben ausschließlich repräsentative Funktion. Die anfallenden Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung werden von den Vizepräsident/innen und sofern eingerichtet von der Kanzlerin/dem Kanzler wahrgenommen. Die Funktion der Präsidentin/des Präsidenten im Ehrenamt hat in der Regel die Präsidentin/der Präsident des Landessportbundes Land Brandenburg e. V. inne.
- (3) Die Bestellung und Abberufung der ehrenamtlichen Präsidentin/des ehrenamtlichen Präsidenten erfolgt durch den Träger im Einvernehmen mit dem Senat. Eine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt wird durch eine Findungskommission vorgeschlagen, vom Senat gewählt und im Einvernehmen mit dem Träger bestellt. Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern; drei Hochschullehrer/innen, die durch den Senat gewählt werden, einer Vertreterin/einem Vertreter des Beirats und einer Vertreterin/einem Vertreter des Trägers. Die Bestellung wird dem zuständigen Mitglied der Landesregierung angezeigt.
- (5) Zur Präsidentin/zum Präsidenten im Hauptamt kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Sport, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (6) Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten im Hauptamt beträgt fünf Jahre.
- (7) Die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt vertritt die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam nach außen. Sie/Er übt das Hausrecht aus. Sie/Er wird nach Maßgabe dieser Ordnung durch die Vizepräsident/innen vertreten.
- (8) Die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt ist Dienstvorgesetzte/r des Hochschulpersonals der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam. Die Funktion ist auf die Dienstaufsicht beschränkt. Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 5 Präsidium, Vizepräsident/innen

- (1) Dem Präsidium gehören die Präsidentin/der Präsident, die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident, die 2. Vizepräsidentin/der 2. Vizepräsident und soweit eingerichtet die Kanzlerin/der Kanzler an. Die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident ist verantwortlich für Lehre, Forschung und Weiterbildung. Die 2. Vizepräsidentin/der 2. Vizepräsident ist verantwortlich für das Finanz-, Personal- und Organisationsmanagement. Die Anzahl der Vizepräsident/innen ist auf zwei begrenzt.
- (2) Das Präsidium leitet die Fachhochschule. Sofern eine Präsidentin/ein Präsident im Ehrenamt tätig ist, werden alle Angelegenheiten der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam, insbesondere Gestaltung, Planung und Entwicklung sowie die Koordination der Selbstverwaltung der zentralen Organe von den Vizepräsident/innen bestimmt, soweit das BbgHG nichts anders regelt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Vizepräsident/innen werden auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten im Hauptamt und im Einvernehmen mit dem Träger durch den Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Ist die Präsidentin/der Präsident im Ehrenamt werden die Vizepräsident/innen aufgrund der Wahlvorschläge einer Findungskommission gewählt. Die Findungskommission wird vom Senat ernannt, gewählt und im Einvernehmen mit dem Träger bestellt. Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern; drei Hochschullehrer/innen, einer Vertreterin/einem Vertreter des Beirats und einer Vertreterin/einem Vertreter des Trägers. Die Bestellung wird dem zuständigen Mitglied der Landesregierung angezeigt.
- (4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger/innen ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule gegenüber dem Senat ab.
- (5) Das Präsidium ist für die organisatorische Umsetzung der Beschlüsse des Senats verantwortlich. In dieser Hinsicht ist es dem Senat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (6) Das Präsidium hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Organe der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und nach angemessener Frist aufzuheben, falls das Organ nicht selbst für Abhilfe sorgt.
- (7) Die Organe der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam, die Gremien und die Funktionsträger/innen haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können vorbehaltlich § 6 Abs. 4, Abs. 6 S. 2 dieser Ordnung an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit informieren.

§ 6 Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
 - die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt oder im Fall des § 4 Abs. 2 die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident,
 - drei Vertreter/innen der Gruppe der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Professor/innen mit doppeltem Stimmrecht,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden pro Studiengang,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter/innen und
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des hauptberuflich t\u00e4tigen nichtak\u00e4demischen Personals.
- (2) Die Vertreter/innen der im Abs. 1 genannten hauptberuflichen Statusgruppen werden durch diese jeweils für vier Jahre gewählt (§ 17 Abs. 1); die Vertreter/innen der Studierenden werden für zwei Jahre gewählt. Der Senat wählt seinen Vorsitz aus den Reihen der dem Senat angehörenden Gruppe der Hochschullehrer/innen. Die Amtszeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden beträgt regulär vier Jahre.

- (3) Der Senat entscheidet über Erlass, Änderung und Aufhebung der Grundordnung, der Berufungsordnung sowie in allen grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung und des Studiums. Er kann Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (4) Der Senat bildet nach den Vorgaben des BbgHG und der Berufungsordnung Berufungskommissionen (§ 40 Abs. 2 BbgHG), deren Sitzungen nicht öffentlich sind.
- (5) Die Mitglieder der Kommissionen/Ausschüsse/Arbeitsgruppen müssen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. Die Kommissionen/Ausschüsse/Arbeitsgruppen bleiben bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt, Kommissionen längstens bis zum Zusammentritt des neu gewählten Senats, Arbeitsgruppen längstens bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe.
- (6) Senatssitzungen sind bis auf Personalangelegenheiten hochschulöffentlich. Der Senat kann auf Antrag eines Mitgliedes des Senates über die Teilnahme von Vertreter/innen des Trägers (und damit auch des ehrenamtlichen Präsidenten) an Diskussionen und Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten beschließen.
- (7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt sinngemäß auch für die anderen Gremien, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 7 Beirat

- (1) Zur Beratung des Präsidiums und des Senats in Angelegenheiten, die die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam als Ganzes betreffen, zur Unterstützung und zur Förderung der Aufgaben der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam, ihrer internationalen, europäischen und regionalen Einbindung und zur Unterstützung der Interessen der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam in der Öffentlichkeit wird ein Beirat gebildet.
- (2) Dem Beirat gehören insbesondere Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft/Forschung, Politik, Sport- und Gesundheitswirtschaft an, die dem Anliegen der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam besonders verbunden sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Senat für vier Jahre bestellt. Die Mitglieder sollen nicht hauptberuflich im Bereich der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam tätig sein. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Im Rahmen des Abs. 1 hat der Beirat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Stellungnahme zum jährlich abzugebenden Rechenschaftsbericht des Präsidiums
 - 2. Stellungnahme zu den Berichten des Präsidiums über die Struktur und Entwicklungsplanung und anderen Angelegenheiten, die die weitere Entwicklung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam betreffen
 - 3. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen aus der Sicht der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten, die für die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzenden/einen Vorsitzenden für zwei Jahre.

§ 8 Studiengänge

- (1) An der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam bestehen die folgenden Studiengänge:
 - a) Management und
 - b) Angewandte Sportwissenschaft.
- (2) Organe der Studiengänge sind die Studiengangsleitungen und die Studiengangskonferenzen.
- (3) Die Studiengänge erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam den wissenschaftlichen Auftrag in Lehre, Studium und Forschung für ihr Gebiet selbstständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule für Sport und

- Management Potsdam und zur Zusammenarbeit mit anderen Organen und Gremien der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam verpflichtet.
- (4) Auf Beschluss des Senats können im Einvernehmen mit dem Präsidium neue Studiengänge und -richtungen gebildet, bestehende Studiengänge verändert oder aufgelöst werden. Hierzu ist vorab die Stellungnahme einer gemeinsamen, studiengangsübergreifenden Konferenz einzuholen.

§ 9 Studiengangsleitungen/Studiengangskonferenz

- (1) Die Präsidentin/der Präsident im Hauptamt oder im Fall des § 4 Abs. 2 die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident beruft mit Zustimmung des Senats für jeden Studiengang aus der Gruppe der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Professor/innen eine Studiengangsleitung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Die Studiengangsleitung hat die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung von Lehre und Forschung im Studiengang.
- (3) In der Studiengangskonferenz werden alle Aufgaben des Studiengangs geregelt. Ihr gehören alle in der Lehre tätigen Mitglieder und jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden an.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Senat bestellt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) mindestens drei Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zu denen jeweils die Studiengangsleitungen zählen,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden,
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitz und die Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bleibt bis zu seiner Abberufung durch den Senat im Amt, längstens jedoch bis zum Zusammentritt des neu gewählten Senats.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist in allen Prüfungs- und Anrechnungsangelegenheiten zuständig. Er kann vom Präsidium auch mit den Aufgaben der Zulassungsangelegenheiten beauftragt werden.

§ 11 Zentrale Einrichtungen

- (1) Zu den zentralen Einrichtungen gehört die Bibliothek. Die Bibliothek wird als Zentralbibliothek geführt.
- (2) Über die Einrichtung weiterer zentraler Einrichtungen beschließt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 12 Kanzler/Kanzlerin

- (1) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam kann eine Kanzlerin/einen Kanzler ernennen.
- (2) Die Kanzlerin/der Kanzler führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam. Sie/er ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt.
- (3) Ist keine Kanzlerin/kein Kanzler ernannt, werden die Geschäfte durch die 2. Vizepräsidentin/den 2. Vizepräsidenten wahrgenommen.
- (4) Die Kanzlerin/der Kanzler oder im Fall des Abs. 3 die 2. Vizepräsidentin/der 2. Vizepräsident stellen für die Verwaltung einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan auf.

§ 13 Studierendenschaft

- (1) Die Studierenden der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam.
- (3) Die Selbstorganisation der Studierendenschaft und ihre Aufgaben richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) An der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für den Aufgabenbereich des § 7 Abs. 1 BbgHG aus dem hauptberuflichen Personal eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten im Hauptamt oder im Fall des § 4 Abs. 2 von der 1. Vizepräsidentin/dem 1. Vizepräsidenten bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin beraten und unterstützen das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten und wirken insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Gleichstellungskonzepten mit. In diesen Angelegenheiten macht sie Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule. Sie hat Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Gremien und das Teilnahmerecht bei Bewerbungs- und Berufungsverfahren. Das Nähere bestimmt sich nach § 68 Abs. 4-8 BbgHG.

§ 15 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Fachhochschule. Die Übernahme und der Rücktritt von einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aufgrund wichtiger Gründe abgelehnt werden bzw. erfolgen.
- (2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind nicht an Weisungen von außen gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (3) Die Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung in keinem Fall benachteiligt werden.

§ 16 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

- (1) Die Mitwirkung der Gruppen und die Zusammensetzung der Gremien der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung, den Aufgaben der Gremien und nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule. Im Senat müssen alle Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 3 stimmberechtigt vertreten sein. Ausgenommen hiervon sind beratende Ausschüsse dieser Gremien.
- (2) Die Gruppe der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Professor/innen muss in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Lehre, der Forschung und der Berufung von Professor/innen über die Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen.

(3) An Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder die Berufung von Professor/innen unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Hochschullehrer/innen, die Präsidentin/der Präsidentin im Hauptamt oder ein Mitglied des Präsidiums, die akademischen Mitarbeiter/innen und die Studierenden stimmberechtigt mit, Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 17 Wahlen

- (1) Die Vertreter/innen der Mitgliedergruppen im Senat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Alle Wahlen orientieren sich im Übrigen an den Regelungen des § 62 BbgHG.

§ 18 Unterrichtung der Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam

- (1) Die Mitglieder der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung und die Beschlüsse der Gremien, mit Ausnahme von vertraulichen Beschlüssen, werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Bekanntmachung im Lernzentrum der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam.

§ 19 Finanzierung

- (1) Die Fachhochschule für Sport und Management Potsdam finanziert den Hochschulbetrieb aus den laufenden Studiengebühren der immatrikulierten Studierenden, privaten Zuwendungen und öffentlichen Mitteln. Zusätzlich kann sie einmalige Gebühren für Prüfungs- und Verwaltungsarbeiten erheben.
- (2) Höhe und Zahlungsweise der Gebühren beschließt der Träger in Abstimmung mit dem Präsidium; das Ergebnis ist in einer Gebührenordnung niederzulegen und bekanntzumachen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.